



An die
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH
zH Herrn Mag. Martin Lippitsch
Austria Campus 2/Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2
1020 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43 1 51439/509700
Fax: +43 1 51439/5909700
post.fp07.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail: m.lippitsch@schig.com



Wien, am 4. Juni 2025

**Bundesverwaltungsabgabe
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH**

Sehr geehrter Herr Mag. Lippitsch!

In der oben bezeichneten Angelegenheit bezieht sich die Finanzprokuratur auf ihre Stellungnahme an Sie vom 5.7.2024 sowie Ihr Ersuchen um ergänzende Stellungnahme vom 17.3.2025 ergänzt mit E-Mail vom 19.3.2025, dankt für Ihre Anfrage und erlaubt sich, nachstehende ergänzende Stellungnahme abzugeben.

I. Vorabhebung der Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl 24/1983, (**BVwAbgV**), haben die Parteien für jede Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentliche in ihrem privaten Interesse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Artikel VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen oder infolge Säumnis einer solchen Behörde vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommen wurden, in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung – abgesehen von den durch Gesetze besonders geregelten Fällen – die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt gemäß § 2 Abs 1 BVwAbgV zu dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung

vorgenommen wird. Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid nach § 56 oder § 57 AVG, so ist die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in dessen Spruch aufzunehmen. Ist dies jedoch nicht der Fall, so ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, nach § 3 Abs 2 BVwAbgV durch einen abgesonderten Bescheid nach § 57 AVG vorzuschreiben.

Somit folgt aus § 2 Abs 1 BVwAbgV, dass ein Anspruch auf Entrichtung der Verwaltungsabgabe erst mit der Vornahme der Amtshandlung, konkret der Registrierung im europäischen Fahrzeugeinstellungsregister, entsteht. Voraussetzung der Abgabepflicht ist damit jedenfalls eine Amtshandlung der Behörde. Sie kann daher nicht schon an die Einbringung eines Ansuchens geknüpft werden (*Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 78 AVG Rz 7 mwN). Aus § 3 Abs 2 BVwAbgV ergibt sich, dass, wenn die Verwaltungsabgabe nicht ohne weiteres entrichtet wird, sie durch einen abgesonderten Bescheid vorzuschreiben ist. Es besteht daher keine Rechtsgrundlage dafür, die Bundesverwaltungsabgabe im Vorhinein einzufordern oder die Vornahme der Amtshandlung von der Vorabentrichtung der Bundesverwaltungsabgabe abhängig zu machen.

Nach den verba legalia setzt die Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe die Erlassung eines abgesonderten Bescheides allerdings nicht voraus. Es ist daher jedenfalls zulässig, den Abgabenschuldner nach Vornahme der Amtshandlung formlos um entsprechende Entrichtung zu ersuchen. Ebenso wäre es nicht unzulässig, die Bundesverwaltungsabgabe im Voraus – auch vor Vornahme der Amtshandlung – zu entrichten, jedoch kann dies nur auf Freiwilligkeit des Abgabenschuldners beruhen und darf insbesondere die Vornahme der Amtshandlung hievon nicht abhängig gemacht werden.

II. Zusammenfassung mehrerer Fahrzeuge in einem Antrag:

Die BVwAbgV knüpft die Bundesverwaltungsabgabe in § 1 Abs 1 an die jeweilige Amtshandlung an. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass bei der Verleihung von mehreren Berechtigungen in einem Bescheid der Verwaltungsabgabentatbestand so oft erfüllt ist, wie eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird. Die Anzahl der hierbei erlassenen „Bescheide“ ist hingegen ohne Bedeutung. In diesem Sinn liegen auch nach der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich mehrere „gebührenpflichtige“ Ansuchen vor, wenn in einem Schriftsatz mehrere selbstständige Amtshandlungen begehrt werden. Diesfalls ist also jedes Ansuchen zu „vergebühren“. Anders ist jedoch vorzugehen, wenn im Gesetz vorgesehen ist, dass Berechtigungen derselben Art in

einem Ansuchen begehrt werden können (*Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 78 AVG Rz 24 mwN). Entscheidend ist damit nicht die Anzahl der Anträge, sondern die Anzahl der Eintragungen im europäischen Fahrzeugeinstellungsregister.

III. Exekutionsführung nach dem VVG und Rückstandsausweis:

Gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit a VVG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes erlassenen Bescheide. Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist gemäß § 3 Abs 1 VVG in der Weise zu vollstrecken, dass die Vollstreckungsbehörde die Eintreibung durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften veranlasst. In diesem Fall schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibender Gläubiger ein. Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist.

§ 3 Abs 2 BVwAbgV sieht als sonstigen Vollstreckungstitel im Sinne des § 1a Abs 1 Z 2 VVG den abgesonderten Bescheid nach § 57 AVG vor. Dieser ist Grundlage für die Zwangsvollstreckung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem VVG und von der Bezirksverwaltungsbehörde der Vollstreckung zugrunde zu legen. Dieser abgesonderte Bescheid gemäß § 57 AVG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auf der ersten Seite mit dem Vermerk der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH, dass der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar ist, zu versehen. Dieser Vermerk ist unter Hinzufügung des Datums der Bestätigung behördlich zu zeichnen (Stempel und Unterschrift respektive digitale Signatur).

Die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist keine Voraussetzung für die Vollstreckung nach dem VVG. Dessen Erlassung ist in der BVwAbgV auch nicht vorgesehen.

IV. Abrechnung:

Die Finanzprokuratur hat die bisher erbrachten Leistungen noch nicht abgerechnet und wird sich erlauben, die bereits erbrachten Leistungen gemeinsam mit den nunmehrigen nach Abschluss der Angelegenheit abzurechnen.

Für Rückfragen steht die Finanzprokuratur selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Mag. Anselm Fuchsbauer)